

Entscheid

in der Strafsache
gegen

**VERANTWORTLICHE DES
SCHWEIZER FERNSEHENS**

Fernsehstrasse 1-4, 8052 Zürich

Angeschuldigte

betreffend

Tierquälerei

Anzeigsteller:

- VgT, Erwin Kessler, im Bühl 2, 9546 Tuttwil

I. Sachverhalt

1. Am 30. August 2008 reichte Erwin Kessler, Präsident des Vereins gegen Tierfabriken Schweiz (VgT), bei der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat gegen die Verantwortlichen des Schweizer Fernsehens für die Sendung „Heimspiel“ vom 29. August 2008 in Sem-pach, namentlich gegen den Moderatoren Nick Hartmann, Strafanzeige ein wegen Tier-quälerei gemäss Art. 27 Abs. 1 lit. a Tierschutzgesetz (TSchG). Den Angeschuldigten wird vorgeworfen, sie hätten anlässlich der genannten Sendung ein Spiel organisiert, in welchem in einem kleinen Becken möglichst viele Forellen von Hand gefangen werden mussten. Die Fische hätten in ein Fangnetz (Kescher) geworfen werden müssen. Dabei seien die Fische unnötigerweise zur blossen Volksbelustigung in Panik und Todesangst versetzt worden.
2. Am 10. September 2008 erliess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat eine Nichteintre-tensverfügung. Diese wurde damit begründet, dass in diesem Falle eine Tierquälerei nur dann vorliege, wenn der Angstzustand, welcher bei den Tieren hervorgerufen wird, als von einiger Intensität qualifiziert werden müsse. Davon könne in casu wegen der kurzen Dauer des gegenständlichen Spieles nicht ausgegangen werden. Selbst bei Annahme

diner Strafbarkeit seien Schuld und Tatfolgen derart geringfügig, dass in Anwendung von Art. 52 StGB von einer Bestrafung ohnehin abzusehen wäre.

3. Gegen diesen Entscheid erhob der Rechtsanwalt für Tierschutz (gemäss StPO Kt. Zürich) am 24. Oktober 2008 beim Obergericht des Kantons Zürich rechtzeitig Rekurs. Mit Beschluss vom 12.01.2009 hob das Obergericht den Nichteintretensentscheid mangels Zuständigkeit der Zürcher Strafbehörden auf und wies die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat an, die Strafsachen den Luzerner Strafbehörden zum Entscheid über die Gerichtsstandsfrage zu unterbreiten.

Mit Schreiben vom 15. Juni 2009 liess die Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat die Strafakten dem Amtsstatthalteramt Sursee (zuständig für Sempach) zur Prüfung des Gerichtsstandes zukommen. Am 29.07.2009 bestätigte der Amtsstatthalter von Sursee die Übernahme des Verfahrens.

II. Erwägungen

1. Gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. a alt TSchG wird mit Gefängnis oder mit Busse bestraft, wer ein Tier misshandelt, stark vernachlässigt oder unnötig anstrengt.

Als Misshandlung hat dabei sowohl eine erhebliche Beeinträchtigung der körperlichen als auch eine solche der psychischen Integrität des Tieres zu gelten, worunter namentlich auch das Versetzen des Tieres in einen Angstzustand zu subsumieren ist (Bolli-ger/Goetschel, Tier im Recht Transparent, S. 41).

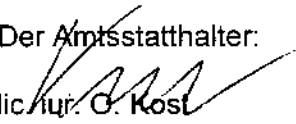
2. Es steht unbestritten fest, dass im Rahmen der am 29. August 2008 vom ausgestrahlten Sendung Heimspiel von zwei Mitspielern in einem Wasserbecken je eine Minute lang ein bzw. drei Fische gefangen und in einen in das Wasser gehaltenen Kescher platziert werden mussten. Die Fische versuchten sich dem Zugriff zu entziehen und schwammen jeweils blitzschnell davon. Die Anzeigstellerin macht nun geltend, die Fische seien durch dieses Spiel in Angst und Panik versetzt worden und dies stelle eine Tierquälerei im Sinne von alt Art. 27 Abs. 1 lit. a des Tierschutzgesetzes dar. Mit der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat erachtet auch das Amtsstatthalteramt Sursee dieses kurzzeitige Fangspiel nicht als Tierquälerei. Es liegt in der Natur der Fische, dass sie sich jeglichem Zugriff irgendwelcher Art durch Flucht zu entziehen versuchen. Die geltend gemachte Panik ist weder dargetan noch bewiesen. Der Anzeige des VgT wird daher keine Folge gegeben. Die Verfahrenskosten sind dem Staat zu überbinden.

Demnach wird gemäss § 59 Abs. 1 StPO

erkannt:

1. Der Anzeige des VgT gegen die Verantwortlichen des Schweizer Fernsehens, namentlich gegen Nick Haldimann wegen Tierquälerei wird keine Folge gegeben (§ 59 Abs. 1 StPO).
2. Die Verfahrenskosten werden auf Fr. 200.-- festgesetzt und zu Lasten des Staates abgeschrieben.
3. Dem Anzeigsteller wird dieser Entscheid im Sinne von BGE 124 IV 234 zur Kenntnis zugestellt.

Der Amtsstatthalter:


lic. iur. C. Kost

Kenntnis genommen
Luzern,
Staatsanwalt:

15. SEP. 2009


lic. iur. R. Thalmann